

31. Dezember 1919 eingetretene Abnutzung gemacht und der verbleibende Betrag verachtacht wird, d. h. für Gegenstände der genannten Art ist das Sechsfache des Notopferwertes anzusetzen.

Für die als Anlagekapital anzurechnenden Gegenstände, die erst nach dem 31. Dezember 1916 angeschafft oder hergestellt sind, tritt an Stelle des Achtfachen das Sechsfache des Notopferwertes abzüglich 25 % für Abnutzung, d. h. das Viereinhalbfache des Notopferwertes.

Für die nach dem 31. Dezember 1919 oder dem für die Veranlagung des Notopfers maßgebenden Stichtag angeschafften oder hergestellten Gegenstände, die zum Anlagekapital gehören, ist bei der Anschaffung oder Herstellung im Jahre 1920 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 30 % anzusetzen; bei der Anschaffung oder Herstellung im Jahre 1921 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 45 %; bei der Anschaffung oder Herstellung im Jahre 1922 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 70 %.

Beispiel: Haben die zum Anlagekapital zählenden Gebäude eines Steuerpflichtigen einen Notopferwert von 40 000 M, so sind sie jetzt, da sie noch aus der Vorkriegszeit stammen, mit dem Sechsfachen, also 240 000 M in Ansatz zu bringen. Ein Lagerraum ist erst im Jahre 1917 errichtet worden; in der Notopfererklärung ist er mit 10 000 M bewertet worden; in die Vermögensteuererklärung ist er mit dem Viereinhalbfachen oder 45 000 M einzusetzen. Die Ladeneinrichtung ist im Jahre 1920 für 50 000 M neu beschafft worden; für die Vermögensteuererklärung sind 30 % in Abzug zu bringen; der Wert der Ladeneinrichtung beträgt also 35 000 M. Das aus dem Jahre 1913 stammende Werkzeug einschließlich Maschinen wurde in der Notopfererklärung mit 2000 M bewertet; jetziger Wert 12 000 M. Neuanschaffungen für Werkzeug und Maschinen im Jahre 1921 insgesamt 30 000 M. Jetziger Wert 30 000 M abzüglich 45 % gleich 16 500 M. Neuanschaffung an Werkzeug und Maschinen im Jahre 1922 für 80 000 M; jetziger Wert 80 000 M abzüglich 70 % gleich 24 000 M.

Zu 2. Bei Gegenständen des Betriebskapitals ist der gemeine Wert maßgebend. Es ist zu beachten, daß gleiche Gegenstände in der Hand des Herstellers, Großhändlers und Kleinhändlers verschieden bewertet zu werden pflegen. Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Waren sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise abzüglich 70 % anzusetzen. Ein auf 4 000 000 M geschätztes Warenlager ist also in der Vermögenssteuererklärung mit nur 1,2 Mill. M in Ansatz zu bringen. Wird jedoch ein Abschluß vor dem 1. April 1922 zugrunde gelegt, so ist nur ein Abschlag von 45 %, und wenn ein zwischen dem 1. April und 30. September 1922 liegender Abschluß zugrunde gelegt wird, nur ein Abschlag von 60 % zulässig.

Forderungen (Guthaben und Außenstände) sind mit dem Nennwerte anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Bei solchen ausländischen Zahlungsmitteln und bei Forderungen, die auf eine am Stichtage der deutschen gegenüber hochwertige Währung lauten, ist für die Umrechnung aus der ausländischen in die inländische Währung der Durchschnittskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen, aus der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921 und 1922 einerseits, und aus den Kursen vom 3. Oktober 1922 des letzten Vierteljahres 1922 andererseits. Wertpapiere sind, sofern es sich nicht um dauernde Beteiligungen handelt, nach den Grundsätzen über das „sonstige Vermögen“ (vergl. unter C) anzusetzen.

Schulden sind mit dem Nennwerte anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Schulden, die auf ausländische Währung lauten, sind im allgemeinen mit dem Kurse der

ausländischen Währung am 31. Dezember 1922 anzusetzen. Eine Ausnahme dürfte hier jedoch, wie wir bemerken möchten, für diejenigen Gewerbetreibenden zu machen sein, die Schulden in schweizerischen Franken haben, schon aus dem Grunde, damit nicht u. U. die Anmeldung des Konkurses notwendig wird. Derartige Valutaschuldner können niedrigere Markbeträge angeben, als sie sich aus der Umrechnung der Frankenschuld nach dem Kurse vom 31. Dezember 1923 ergeben werden, sofern sie entweder direkt mit dem Gläubiger ein günstiges Abkommen getroffen oder sich einer Vereinigung angeschlossen haben, wodurch die Schuld tatsächlich erheblich geringer wird, als sie auf Grund des Kursstandes des Schweizer Franken sein würde. Es empfiehlt sich jedoch, dem Finanzamt in einer Anlage zur Vermögensteuererklärung nähere Aufschlüsse darüber zu geben. Wenn die Valutaschulden auch ein für manchen Steuerpflichtigen willkommenes Mittel sind, das Vermögen am 31. Dezember 1922 möglichst gering zu gestalten, so ist doch zu beachten, daß nach Abdeckung der Valutaschulden das sich dann ergebende steuerpflichtige Vermögen um so höher ist.

Die Summe der nach diesen Richtlinien ermittelten Werte ist nach Abzug der Schulden als Wert des Betriebsvermögens anzusetzen, falls nicht vom Standpunkte der Bewertung des Gesamtunternehmens aus eine abweichende Bewertung geboten ist. Eine solche bedarf besonderer Begründung in einer Anlage zur Steuererklärung.

B. Grundvermögen. Bei Grundstücken aller Art, soweit sie nicht zum Betriebsvermögen gehören, ist der Ertragswert zugrunde zu legen. Der Steuerpflichtige kann binnen der Rechtsmittelfrist nach Zustellung des Steuerbescheides verlangen, daß an Stelle des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt wird. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland o. ä. m. bestimmt wird, ist regelmäßig der gemeine Wert zugrunde zu legen. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den schuldenfreie Grundstücke dieser Art bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können; der nachhaltige Ertrag ist aus dem Durchschnitt der Jahre 1913, 1914, 1920, 1921 und 1922 zu ermitteln.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtvertrages, der in den Jahren 1920 bis 1922 erzielt worden ist bzw. hätte erzielt werden können. Rücklagen für Abnutzung der Gebäude oder Ausfälle an Mieten oder Pachtgeldern dürfen nicht berücksichtigt werden.

Villen, d. h. ausschließlich oder im wesentlichen vom Eigentümer oder von seinen Angehörigen bewohnte Grundstücke, sind mit dem Fünffachen, Mietgrundstücke mit dem Dreifachen des Wehrbeitragswertes zu bewerten. Erst nach dem Wehrbeitragsstichtag errichtete Villen sind bei Errichtung in den Jahren 1914 bis 1919 mit dem Vierfachen bzw. Zweifachen des Anschaffungspreises anzusetzen; bei Errichtung im Jahre 1920 mit dem Anschaffungspreise; bei Errichtung in den Jahren 1921 und 1922 mit dem um 30 bzw. 45 % verminderten Anschaffungspreise. Mietgrundstücke, die erst nach dem Wehrbeitragsstichtag errichtet wurden, sind bei Errichtung in den Jahren 1914 bis 1919 mit dem Doppelten bzw. Einfachen des Anschaffungswertes anzusetzen; bei Errichtung in den Jahren 1920, 1921 und 1922 mit dem um 30 bzw. 45 bzw. 70 % verminderten Anschaffungspreise.

C. Sonstiges Vermögen. Inländische und ausländische Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind nach Steuerkursen zu bewerten, die Ende Januar 1923 im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden. Für